



Bundesministerium für Finanzen
Frau Mag. Regina Reitböck
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900 DW 4485 | F 05-90 900-259
E harald.past@wko.at
W <http://wko.at/fp>

27. Oktober 2011

Bundshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) - Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes und Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013

Sehr geehrte Frau Mag. Reitböck,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Bundshaftungsobergrenzengesetzes (BHOG), der Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes sowie weiterer gesetzlicher Änderungen und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die WKÖ begrüßt die in Artikel 10 des österreichischen Stabilitätspaktes 2011 vereinbarte Einführung von Haftungsobergrenzen für Bund und Länder. Die Maßnahme ist auch als Zeichen der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit an die internationalen Finanzmärkte zu verstehen. In diesem Zusammenhang ist es erfreulich, dass nun auf Bundesebene eine zeitnahe Umsetzung erfolgt. Die WKÖ appelliert an das Bundesministerium für Finanzen, sich bei den verantwortlichen Landesgesetzgebern tatkräftig für eine rasche Implementierung entsprechender Regelungen auf Länderebene einzusetzen.

Die Gegenüberstellung des Ausnutzungsstandes von Haftungen und Haftungsrahmen im Bundesrechnungsabschluss gemäß § 2 Abs. 4 BHOG stellt einen wertvollen Informationsgehalt dar und ist ein Beitrag zu erhöhter Transparenz.

Betreffend der Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes ist die Einführung der Darstellung der Auswirkungen von Bundesgesetzen und Verordnungen sowie von Maßnahmen grundsätzlicher Art auf Familien, Jugendliche und Generationen zu begrüßen. Der aktuelle Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 2012 macht deutlich, dass bereits 36 % der Staatsausgaben für Zins- bzw. Pensionsleistungen, also für vergangenheitsbezogene Ausgaben, aufgebracht werden. Der Rechnungshof erwartet für diese Bereiche bis zum Jahr 2015 einen Anteil von 40 % der Gesamtausgaben. Vor diesem

Hintergrund ist im Sinne der Transparenz eine Ex-ante-Abschätzung entstehender Kosten in Zukunft durch die neue gesetzliche Bestimmung hilfreich. In Bezug auf den im BHG 2013 vorgesehenen Grundsatz der Wirkungsorientierung ist daher auch die Ergänzung um die Auswirkungen auf Familien und Jugendliche sowie Auswirkungen auf die Ausgewogenheit zwischen den Generationen als begrüßenswert hervorzuheben.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin